



Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung Rechtsdienst 1
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMNT- UW.4.1.9/0029 -RD1/2018	UV/GSt/HO/SP	Werner Hochreiter	DW 12624	DW 12105	06.08.2018

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Umwelthaftungsgesetz und das Umweltinformationsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung und nimmt wie folgt Stellung:

Im Umweltinformationsgesetz sollen nur die datenschutzrechtlichen Verweise und Begriffe an die EU-Datenschutzgrundverordnung angepasst werden. Dagegen besteht kein Einwand.

Mit den Vorschlägen zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz soll der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-529/15 (Vorabentscheidungsersuchen aufgrund der Beschwerde eines Fischereiberechtigten betreffend eine Wasserkraftanlage) sowie dem diesbezüglichen Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 4. Oktober 2017 im Verfahren Nr 2017/2118 Rechnung getragen werden. Auch dagegen bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wiewohl das Mahnschreiben nicht öffentlich zugänglich gemacht worden ist. Zum einen ist es nötig, dass nun auch die „Betroffenheit von einem Schaden“ geltend gemacht werden kann. Weiters soll der Begriff des Gewässerschadens richtlinienkonform unter Bezugnahme auf Art 4 Abs 7 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umgesetzt werden, sodass nur nachteilige Auswirkungen davon ausgenommen sind, wenn sie gemäß § 104a Wasserrechtsgesetz (WRG) genehmigt worden sind. Und zuletzt wird das Prinzip des stufenweisen Vorgehens in der Ergänzung in § 18 des Entwurfs betont, sofern keine weitere Verschlechterung erfolgt.

Erfreulicherweise nimmt der Vorschlag den Umsetzungsbedarf nicht zum Anlass, die Einführung der umstrittenen Haftungserleichterung gemäß Art 8 Abs 4 der EU-Umwelthaftungsrichtlinie neuerlich für Österreich vorzuschlagen. Die BAK hat sich anlässlich

der Gesetzgebung des Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) damals heftigst dagegen verwehrt und sieht keinen Grund, von der damals umfassend begründeten und grundlegend ablehnenden Haltung – „Keine Abwälzung der Umweltschäden auf die Steuerzahler!“¹ – abzurücken. Übrigens hat sich auch die Landesumweltreferentenkonferenz (LURK)² damals klar ablehnend geäußert. Anlass war der Versuch, die Haftungsausschlüsse auf Wunsch von Kreisen der Wirtschaft doch noch im Wege der Regierungsvorlage im Gesetzesvorschlag zu verankern. Die LURK hat betont, dass die Haftungsausschlüsse dem Verursacherprinzip widersprechen, und es abgelehnt, dass klassische Betreiberrisiken so auf die öffentliche Hand verlagert werden.

Die BAK erinnert daran, dass die nun vom EuGH beanstandete Definition des Gewässerschadens deswegen gewählt worden ist, um der Sorge der Wirtschaft Rechnung zu tragen, dass in bestehende Konsense nicht unbotmäßig eingegriffen wird. Die Erläuterungen zum damaligen Initiativantrag B-UHG (464/A)³ zeigen aber auch schon damals das Bemühen und anerkennen die Notwendigkeit einer harmonisierenden Auslegung – etwa auch zu konkurrierenden Rechtsbehelfen im WRG wie § 21a oder 31 WRG –, die bestehende Konsense achtet, aber auch eben nur soweit, als das mit dem System der WRRL in Einklang zu bringen ist. Und von diesem Verständnis ist auch der vorliegende Entwurf getragen. Der vor den EuGH gelangte Streitfall (Rechtssache C-529/15) ist ja vor allem deshalb entstanden, weil die Behörde das Beschwerderecht des Fischereiberechtigten verneint hat, was tatsächlich eine Schwäche des damaligen Gesetzes gewesen ist.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA

¹ https://wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/umweltundverkehr/umwelt/umweltaerbeitundbetriebe/Wer_haftet_fuer_Umweltschaeden.html

² Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz vom 20. Juni 2008 zum Entwurf des Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) - VSt-5522/3

³ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_00464/index.shtml#tab-Uebersicht